

05.20

Leseprobe

ER

EnergieRecht

9. Jahrgang
September 2020
Seiten 177–220

www.ERdigital.de

Herausgeber / Schriftleitung:

Prof. Dr. Tilman Cosack
IREK, Hochschule Trier

Wissenschaftlicher Beirat:

Dr. Markus Appel, LL.M., Linklaters LLP
Karsten Bourwieg, Bundesnetzagentur

Prof. Dr.-Ing. Martin Faulstich,
TU Clausthal

Prof. Dr. Walter Frenz, RWTH Aachen

Dr. Michael Koch, BDEW e.V.

Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.,
Universität Regensburg

Thorsten Müller, Stiftung
Umweltenergierecht

Margarete von Oppen, Rechtsanwältin
Arnecke Sibeth Dabelstein

Dr. Christoph Richter, prometheus
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Katrin van Rossum, OLG Düsseldorf

Prof. Dr. Rüdiger Rubel,
Bundesverwaltungsgericht

Dr. Christian Schneller, TenneT TSO GmbH

Dr. Boris Scholtka, EY Law

Prof. Dr. Thomas Schomerus,
Leuphana Universität Lüneburg

Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis

Aus dem Inhalt:

Aufsätze

Walter Frenz
BEHG – TEHG – GEG

Hanh Hong Mai
Die Redispatch-Regelungen im NABEG 2.0 –
Vereinbarkeit der Neuregelungen mit der Strommarkt-VO

Dinah Haushalter
Beschleunigter Stromnetzausbau durch vereinfachte
Grundbucheinsicht?

Christoph Richter
Auf den zweiten Blick sieht man (offenbar) besser ... ?! –
Anmerkung zu BGH XIII ZR 27/19

Standpunkte

Interview mit Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Schomerus,
Leuphana Universität Lüneburg

ER aktuell

Aktuelle Entwicklungen im Energierecht

Rechtsprechung

Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze –
Kapitalkostenaufschlag I
BGH, *Beschl. v. 05.05.2020 – EnVR 59/19*

Anspruch auf Vergütung bzw. Schadensersatz
bei Anordnung von Netzsicherheitsmanagement-
Maßnahmen als Notfallmaßnahme
OLG Naumburg, *Urt. v. 20.03.2020 – 7 Kart 2/19*

Grundhaltung bot eine Inanspruchnahme der Klägerin nach § 13 Abs. 1a EnWG 2012 bzw. § 13a Abs. 1 EnWG 2016 keine Aussicht auf einen rechtzeitigen Erfolg.

[102] d) Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte mit Blick auf die am 30.07.2016 in Kraft getretenen Neuregelungen die Auffassung vertrat, dass es nunmehr einer vertraglichen Regelung nicht mehr bedürfe. Dies traf im Hinblick auf den Hauptstreitpunkt aus Sicht der Klägerin zu. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Verhandlungen weder abbrach noch ihre Forderung nach einem Datentransfer fallenließ. Vielmehr diene das Schreiben der Beklagten vom 22.08.2016 gerade der Vorbereitung eines bereits anberaumten und nicht etwa aufgehobenen weiteren Gesprächstermins.

[103] (...)

C.

[104] (...)

[106] III. Die Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO war zuzulassen, da die Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung hat. (...)

Die Volltexte der Entscheidungen finden Sie unter www.ERdigital.de.

Festsetzung der Erlösobergrenze für die 3. Regulierungsperiode Strom für im Zusammenhang mit dem EEG-Wälzungsmechanismus stehende Bilanzwerte

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StromNEV

Die von der BNetzA im Rahmen der Festsetzung der Erlösobergrenze für die 3. Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) vorgenommene Kürzung des Umlaufvermögens der Übertragungsnetzbetreiber um die in Zusammenhang mit dem EEG-Wälzungsmechanismus stehenden Bilanzwerte ist nicht zu beanstanden.

(Leitsatz des Gerichts)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.05.2020 – 3 Kart 702/19 (V)

Zulässigkeit gesonderter Gas-Netzentgelte zwischen zwei Sparten eines integrierten Versorgungsunternehmens

§§ 20, 21 EnWG, § 20 Abs. 2 GasNEV, § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Die Berechnung eines gesonderten Netzentgelts nach § 20 Abs. 2 GasNEV setzt – wie die Einräumung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV – übereinstimmende Willenserklärungen verschiedener Rechtssubjekte voraus.

(Leitsatz des Gerichts)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.05.2020 – 5 Kart 7/19 (V)

Neuverbescheidung der Berechnung der individuellen Stromnetzentgelte: Begriff der Abnahmestelle

§ 19 Abs. 2 StromNEV 2009, § 32 Abs. 7 StromNEV 2013, Art. 1, 3 Abs. 1, 4 EUBes 2019/56, Art. 108 AEUV

Der Begriff der „Abnahmestelle“ in § 19 Abs. 2 StromNEV 2009 ist nicht spannungsebenenübergreifend zu verstehen, sondern die Entnahmepunkte eines Letztverbrauchers an einem Standort in jeweils einer Spannungsebene stellen eine „Abnahmestelle“ i. S. v. § 19 Abs. 2 StromNEV 2009 dar. (Rn. 34)

(Leitsatz des Gerichts)

OLG München, Beschl. v. 14.05.2020 – Kart 14/18

ER
ansichtssache

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung, oder: Von Pferden und Elefanten

Mit Sprichwörtern ist das so eine Sache. Ihre Bedeutung zu erkennen, setzt oft fundierte Kenntnisse voraus – oder eine Affinität zur Absurdität. Insofern ähneln Sprichwörter gewissen energiepolitischen Entscheidungen.

Beispielsweise erschließt sich das Schisma der Sentenz „*Man hat schon Pferde kotzen sehen*“ erst durch das Wissen, dass es die Peristaltik der Gattung *Equidae* gar nicht zulässt, sich zu übergeben. Das ändert sich auch nicht dadurch, dass sie dabei manchmal angeblich sogar vor einer Apotheke stehen sollen. Im Gegenteil.

Elefanten hingegen dürften kein biologisches Hindernis haben, sich in Porzellanläden aufzuhalten. Hier ist eher die Frage, wer sie nicht davon abgehalten hat, sich dorthin zu begeben. Oder, wer sie möglicherweise dort hingestellt hat.

Seit Verabschiedung des Stromeinspeisungsgesetzes vor mittlerweile dreißig Jahren streiten sich die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland darum, ob das deutsche System der Förderung Erneuerbarer Energien gemeinschaftsrechtskonform ist. Die mühsam verhandelte Demarkationslinie lautet: Es geht noch so gerade, wenn keine Steuermittel eingesetzt werden. Denn der Staat darf nicht direkt an der Förderung beteiligt sein. Er darf allenfalls strikte Rahmenbedingungen setzen. Die KOM sagt auch: Die besondere Ausgleichsregelung, bei der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als staatliche Stelle entscheidet, gucken wir uns schon sehr streng an. Denn staatliche Entscheidungen, die heute so, morgen so lauten können, akzeptieren wir nicht. Sagt die EU. Lange Verhandlungen und viele Gerichtsprozesse. Am Ende: Das deutsche System kommt mit einem blauen Auge davon.

Aber: Das Porzellanregal ruckelt bereits jetzt gewaltig. Dabei hat der Elefant noch nicht einmal eingeatmet.

Zum 25.07.2020 hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages verordnet, dass Haushaltsmittel an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) fließen. Die ÜNB sind wiederum

verpflichtet, diese Mittel zur Senkung der EEG-Umlage zu verwenden. Die Bundesregierung hat hierzu § 3 der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) um einen Absatz a erweitert. Die Mittel sollen aus den Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel kommen. Es soll sich um rund 2 ct/kWh handeln.

Autsch. Das war nicht nur einfaches Porzellan, das der Elefant da umgeworfen hat, das war eine Ming-Vase. Und sie war auch noch ordnungsgemäß und als solche gekennzeichnet. Dafür kann nun der arme Elefant selbst nichts. Nur: Denjenigen, die ihn in den Porzellanladen gestellt haben, empfehle ich eine zoologische Nachprüfung.

Nota bene: Dass haushaltsrechtliche Zuschüsse zum EEG-Konto haushaltsrechtlich kritisch und keinesfalls mit europarechtlichen Vorgaben konform sind, lernen Studierende des Energierechts spätestens im dritten Semester. Es ist mithin keine Raketenwissenschaft, die die Bundesregierung da ignoriert.

Und es ist merkwürdig: COVID-19 hat die Bundesregierung erfreulich oft dazu geführt, auf die Wissenschaft zu hören und kluge Entscheidungen zu treffen. Es sei der Bundesregierung zu raten, auch im Energiesektor mit dem Pfund zu wuchern, das Deutschland nun einmal hat: wissenschaftliche Kompetenz. Es ist alles gesagt, was zu sagen ist, rechtlich und technisch.

Um ein Pferd von hinten oder von vorne aufzuzäumen, ist es wichtig, erst einmal hinzuschauen, ob es sich überhaupt um ein Pferd oder vielleicht doch um einen Elefanten handelt.

Die EEV provoziert im Grunde nur eine Antwort: Razupaltuff! Allerdings kommt dieser Ausdruck von einem Känguru, das bei dem Kleinkünstler *Marc-Uwe Kling* einzieht. Aber wir wollen diese Kolumne ja nicht zoologisch überfrachten.

Es wünscht Ihnen gute Orientierung in verworrenen Zeiten und allzeit beste Gesundheit: Ihre ER.

Dr. Sebastian Lovens-Cronmeyer, LL.M., Berlin Rechtsanwalt und Dozent, Leiter der Clearingstelle EEG/KWKG a. D.

Tagungsbericht

36. Fachgespräch der Clearingstelle EEG|KWKG – „KWKG–Novelle 2020“

Am 06.08.2020 veranstaltete die Clearingstelle EEG|KWKG in ihren eigenen Räumlichkeiten in der Charlottenstraße in Berlin-Mitte das 36. Fachgespräch. Aufgrund der aktuellen Einschränkungen fand das Fachgespräch in verkürzter Form als kostenlos zugänglicher Live-Stream statt, welchen durchschnittlich mehr als 200 angemeldete Besucher verfolgten. Inhaltlich befasste es sich mit den bevorstehenden Änderungen des KWKG aufgrund des Anfang Juli beschlossenen Kohleausstiegsgesetzes.

Christoph Weißenborn (BDEW) bewertete in seinem Vortrag die Änderungen im KWKG durch das Kohleausstiegsgesetz aus Sicht der Netzbetreiber. Dabei behandelte er die KWKG-Zuschläge, bei denen oberhalb des Zuschlags noch Boni hinzukommen würden. Ein weiteres Segment für Anlagen kleiner gleich 50 kW werde

auch eingefügt. Ab dem 01.01.2020 gelte die Förderbeschränkung zur Kappung für Anlagen, die nach dem EEG eine Förderung in Anspruch nehmen. Weitere Themen betrafen die vergütungsfähigen Vollbenutzungsstunden, die Streichung der „Negative-Preise-Regelung“ im KWKG 2016 sowie Boni, wie den EE-Wärmebonus, Power-to-Heat-Bonus, Kohleersatzbonus und Südbonus. Fraglich sei die Handhabung der Vorbescheide für Anlagen, die in Planung sind, für die ein Vorbescheid beantragt und bereits gewährt worden sei. Die Bindungswirkung umfasse die Höhe und Dauer der Förderung. Er schloss seinen Vortrag mit den Übergangsbestimmungen. Vor Inkrafttreten des Kohleausstiegsgesetz sei das KWKG in seiner bisherigen Fassung anzuwenden. Es sei abzuwarten, was die anstehenden Änderungen mit sich bringen.

Heinz Ullrich Brosziewski (B.KWK) gab einen Ausblick auf die neuen Boni aus Sicht der KWK-Anlagenbetreiber. Er differenzierte hierbei zunächst zwischen dem Zuschlag und dem Bonus und veranschaulichte das Zuschlagssystem. Alle Anlagen würden den Sonderzuschlag i.S.d. TEHG innerhalb des Emissionshandels unabhängig von der Anlagengröße, jedoch nicht im Ausschreibungssegment erhalten. Die Begrenzung der jährlichen Förderung durch Vollbenutzungsstunden könne zu Fehlanreizen führen. Bisher nicht eindeutig geklärt sei, was „innovative Wärme“ genau bedeute. Die Ausgestaltung des Kohleersatzbonus fände positiven Anklang, da der frühzeitigere Ersatz von Kohle Betreibern bessere Anreize biete. Zum Abschluss brachte Herr *Brosziewski* seinen Vortrag mit dem Fazit, dass viele Änderungen zu begrüßen seien, man sich aber speziell im Bereich der innovativen Wärme seitens des Gesetzgebers Klärung und Definitionen wünsche.

Dr.-Ing. *Natalie Mutlak* (Clearingstelle EEG|KWKG) gab als abschließende Rednerin einen Bericht aus der Clearingstelle. Im Bereich der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe sprach sie das noch laufende Empfehlungsverfahren 2019/8 an. Dort werden die Frage der Zulässigkeit der Weitergabe sowie die mögliche Höhe eines Anspruchs und Fragen zur Messung diskutiert. Fragen stellen sich auch zum Kraftwerkseigenverbrauch: Können Wärmenetzpumpen, die auch das KWK-Aggregat kühlen, dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden? Besteht eine funktionsbezogene anteilige Berücksichtigung? Wie ist mit erforderlichen, aber praktisch nicht durchführbaren Strommessungen umzugehen? Auch der Begriff der KWK-Leistung bedarf der Klärung. Bezieht sich der Begriff auf die feste maximal erbringbare (installierte) Leistung oder auf eine variable, von der Fahrweise der KWK-Anlage abhängige Leistung? Frau Dr. *Mutlak* referierte weiter über die Direktvermarktungspflicht und die Frage, ob diese eine Voraussetzung für den Anspruch auf eine Zuschlagszahlung darstellt oder ob die Paragraphen unabhängig voneinander aufgrund der fehlenden Verweisung zu betrachten sind. Abschließend warf sie die von ihren Vorrednern ebenfalls gestellte Frage der Mess- und Meldepflichten in Zeiten negativer Strompreise auf.

In einer abschließenden Runde diskutierten die Referenten die über das Kontaktformular von den Teilnehmern gestellten Fragen. Die Fragen umfassten u. a. die Umlageprivilegierung und das Verhältnis zu den Vereinbarungen mit der EU-Kommission i.S.d. Beihilferechts, Zuschläge- und Nachweisfragen gegenüber dem Netzbetreiber und dem BAFA und deren Erbringung, ob bestehende und künftige Biogas-KWK-Systeme von den Boni betroffen sind sowie Fragen zum Kohleersatzbonus. Weitere Informationen und das Video zu diesem Fachgespräch erhalten Sie unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraech/36>.

Yannic Bleyl, LL.M., Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Clearingstelle EEG/KWKG

Sorgt für klare Sicht



**BVerwG-Urteil
v. 27.2.2020
zu Luftreinhalte-
plänen berück-
sichtigt!**

BImSchG

**Bundes-Immissionsschutzgesetz
Kommentar**

Herausgegeben von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht **Dr. Markus Appel, LL.M.**, Linklaters LLP, Berlin, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht **Dr. Martin J. Ohms**, Ohms Rechtsanwälte, Berlin, und **Prof. Dr. Johannes Saurer, LL.M. (Yale)**, Juristische Fakultät Universität Tübingen.

Erscheint im 4. Quartal 2020 in der Reihe **Berliner Kommentare**, ca. 2.000 Seiten, fester Einband, mit Erläuterungen zum untergesetzl. Regelwerk sowie Online-Zugang zu **immissionsschutzrechtl. Vorschriftendatenbank**, ca. € (D) 190,- ISBN 978-3-503-14183-8

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Lesen Sie jetzt gratis zur Probe!

Bestellschein

ER EnergieRecht

Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis

Kostenloses Probe-Abonnement



- 2 Hefte kostenlos frei Haus, inkl. 4 Wochen Testzugang zum eJournal**
Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich **ER EnergieRecht** danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte im Kombi-Jahresabonnement 6 Ausgaben für € (D) 177,12, inkl. MwSt. für die Printausgabe (zzgl. Versandkosten) und das eJournal, inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe.

- Ich beziehe **ER EnergieRecht** nach Ablauf des Testzeitraumes nur als Printausgabe im Jahresabonnement für € (D) 148,20, inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten, ISSN 2194-5829

Falls ich **ER EnergieRecht** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzeitraumes schriftlich mit.

Für Studenten zum Sonderpreis von € (D) 99,-, bitte Immatrikulationsbescheinigung mitschicken.

Firma/Institution

Name/Kd.-Nr.

Funktion

Straße/Postfach

PLZ/Ort

E-Mail

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per E-Mail über Angebote informieren: ja nein

Datum/Unterschrift

- 4 Wochen Testzugang zum eJournal**
Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte **ER EnergieRecht** im Jahresabonnement für netto € (D) 11,20/Monat als Jahresrechnung von € (D) 143,76, inkl. MwSt., inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe. ISSN 2194-5837

Falls ich **ER EnergieRecht** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzugangs schriftlich mit.

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder an den Erich Schmidt Verlag

Fax (030) 25 00 85-275

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G
10785 Berlin

Widerrufsrecht: Ihre Bestellung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei Ihrer Buchhandlung oder beim Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax (030) 25 00 85-275, E-Mail: Vertrieb@ESVmedien.de widerrufen, Muster-Widerrufsformular auf AGB.ESV.info (rechtzeitige Absendung genügt).

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Sie über Fachinformationen aus dem Verlagsprogramm zu unterrichten. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Bitte senden Sie uns dazu Ihren schriftlichen Widerspruch per Post, Fax oder mit einer E-Mail an Service@ESVmedien.de. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://datenschutzbestimmungen.esv.info>

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Rechtsform: Kommanditgesellschaft, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR A 21375 · Persönlich haftende Gesellschafterin: ESV Verlagsführung GmbH, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR B 27197 · Geschäftsführer: Dr. Joachim Schmidt